

Alkoholverbot für Fahranfänger

Seit 01.08.2007 ist das Gesetz zur Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger in Kraft.

Diese Gesetzesänderung ist ein weiterer wichtiger Baustein zur Reduzierung von schwersten Verkehrsunfällen, die durch die Zielgruppe der 'jungen Fahranfänger' jährlich bundesweit verursacht werden.

Gerade bei Fahranfängern erhöht das Zusammentreffen von Unerfahrenheit und Alkohol am Steuer das ohnehin schon hohe Unfallrisiko dieser Personengruppe¹.

Der Gesetzgeber hat bewusst auf die Nennung von Promille- oder Atemalkoholgrenzen verzichtet. Damit sollte sichergestellt werden, dass es kein Herantrinken an bestimmte Grenzwerte gibt und es sich um ein absolutes Alkoholverbot handelt.

Betroffener Personenkreis

Betroffen von dem neuen Alkoholverbot sind alle Führer eines Kfz,

- die sich noch in der Probezeit gemäß § 2a I StVG befinden – oder -
- das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Regelungsinhalt

Ihnen ist es vollständig untersagt,

- alkoholische Getränke während der Fahrt zu sich zu nehmen – oder -
- die Fahrt anzutreten, obwohl sie (noch) unter der Wirkung eines alkoholischen Getränkes stehen.

Die 1. Handlungsalternative stellt auf den tatsächlichen eingenommenen Alkohol während der Fahrt ab.

Hierzu reicht der Zeugenbeweis eines Polizeibeamten oder Mitfahrers aus, der gesehen hat, wie ein Kraftfahrzeugführer während der Fahrt z.B. einige Schlucke aus einer Wodkaflasche zu sich nimmt.

Eine beweiskräftige Atemalkoholanalyse und sogar Blutprobe ist nicht nötig. Allerdings sollte hier zumindest ein Vortest durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass wirklich Alkohol getrunken worden ist (der gemessene Wert ist dabei unerheblich).

Zur 2. Handlungsalternative teilt das BMV² unter Bezug auf die amtliche Begründung³ folgendes mit:

¹ Amt. Begr. BR-Drucks. 124/07.

² Schreiben BMV vom 25.07.2007 Az.: S 02/7393.2/1-1

„Unter der Wirkung alkoholischer Getränke steht ein Betroffener schon dann, wenn der aufgenommene Alkohol zu einer Veränderung psychischer oder physischer Funktionen führen kann und in einer nicht nur völlig unerheblichen Konzentration (im Spurenbereich) im Körper des Betroffenen vorhanden ist.

Zu widerhandlungen können daher auch bei dieser Handlungsalternative nicht nur durch Blutprobe oder Atemalkoholanalyse, sondern auch durch Zeugen, die den Betroffenen vor Fahrtantritt oder während der Fahrt bei der Einnahme von Alkohol beobachtet haben (Aufnahme von Alkohol in einer Menge, der zum nachgewiesenen Zeitpunkt des Fahrtantritts im Körper des Betroffenen noch nicht bis auf den Spurenbereich abgebaut worden sein konnte), nachgewiesen werden.

Die Vorschrift stellt auf den Konsum alkoholischer Getränke ab und nimmt die Einnahme alkoholhaltiger Medikamente oder Lebensmittel von dem Verbot aus. Die Einnahme von Arzneimitteln (Hustensäften, Tinkturen und ähnlichen Mitteln) und der Genuss alkoholhaltiger Süßwaren (z.B. Weinbrandbohnen) erfüllen den Tatbestand nicht⁴.

Die Entnahme einer Blutprobe oder Atemalkoholanalyse ist erst ab einem Wert von 0,2 Promille Alkohol im Blut oder 0,1 mg/l Alkohol in der Atemluft zum Nachweis dafür geeignet, dass der Betroffene „unter der Wirkung“ alkoholischer Getränke stand. Diese Messwerte dienen allein dem Ausschluss von Messunsicherheiten und endogenem Alkohol (Sicherheitszuschlag). Es besteht daher auch hier ein absolutes Handlungsverbot“.

In beiden Fällen müssen die Handhabungshinweise aus polizeipraktischer Sicht äußerst kritisch betrachtet werden: wie soll man ohne Durchführung einer Atemalkoholanalyse oder der Entnahme einer Blutprobe gerichtsverwertbar beweisen können, dass der Betroffene wirklich Alkohol getrunken hat, dass seine Ausfallerscheinungen auf die Wirkung alkoholischer Getränke zurückzuführen sind oder dass der Mindestwert von 0,2 Promille oder 1 mg/l auch erreicht ist?

Ordnungswidrigkeit

Bei der Tat handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Der Bußgeldkatalog weist unter lfd. Nr. 243 ein Bußgeld von 125,- € aus. Zusätzlich werden zwei Punkte im Verkehrszentralregister notiert.

Diese neuen Tatbestandsformulierungen werden allerdings erst im Herbst in den Tatbestandskatalog eingepflegt.

Bis dahin kann auf den Entwurf der endgültigen Tatbestandsformulierungen zurückgegriffen werden:

³ Amtl. Begr. zu Art. 1 BR-Drucks. 124/07.

⁴ Amtl. Begr. zu Art. 1 BR-Drucks. 124/07.

Dort sind die Tatbestandstexte wie folgt aufgeführt:

?	Sie haben in der Probezeit nach § 2a StVG als Führer eines Kraftfahrzeuges ein alkoholisches Getränk zu sich genommen. § 24c Abs. 1, 2 StVG, 243 BKat	A-2	125,00
?	Sie haben in der Probezeit nach § 2a StVG als Führer eines Kraftfahrzeuges die Fahrt unter der Wirkung eines alkoholisches Getränkes angetreten. § 24c Abs.1,2 StVG, 243 BKat	A-2	125,00
?	Sie haben vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeuges ein alkoholisches Getränk zu sich genommen. § 24c Abs. 1,2 StVGm 243 Bkat	A-2	125,00
?	Sie haben vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeuges die Fahrt unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks angetreten. § 24c Abs. 1,2 StVG, 243 BKat	A-2	125,00

Weitere Rechtsfolgen

Da es sich um eine schwerwiegende Ordnungswidrigkeit handelt, verlängert sich die Probezeit um weitere zwei Jahre. Zusätzlich wird ein besonderes Aufbauseminar zur Bewältigung des Problemkreises „Trinken – Fahren“ angeordnet.